

**Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden)  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
vom 29.04.2003 , geändert am 21.10.2010**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. S. 854), §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330 bzw. S. 683), §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 08.11.1993 (GBl. S. 657), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 29.04.2003 folgende:

**S a t z u n g**

beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Fußgängerbereiche) sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit diese Ortsdurchfahrten in der Baulast der Stadt Rheinfelden stehen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind ( § 2 StrG).
- (3) Von dieser Satzung bleibt die Satzung der Stadt Rheinfelden über Sondernutzungen durch Fahrzeuge in der Fußgängerzone unberührt.

**§ 2**

**Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis ( §§ 8 Abs. 1 FStrG, 16 Abs. 1 StrG). Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht,
  1. wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet
- (2) Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt davon unberührt.

### **§ 3**

#### **Zulassung von Sondernutzungen/ Antragsverfahren**

- (1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Insbesondere, wenn der Gemeingebrauch oder überwiegende schutzwürdige Belange von Anliegern unangemessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze Straße erforderlich ist, widerrufen werden.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat bei Widerruf, Einschränkung oder Rücknahme der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Anspruch auf Entschädigung gegen die Stadt Rheinfeldern (Baden)
- (4) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen an die Stadt Rheinfeldern (Baden) - Amt für öffentliche Ordnung zu richten. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu geben.

### **§4**

#### **Beseitigung der Sondernutzungsanlage**

Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und die genutzte Straßenfläche der Stadt ordnungsgemäß zurückzugeben. Evtl. entstandene Schäden sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu ersetzen.

## § 5

### Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben.  
Die Gebühren werden dabei nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers bemessen.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt
- (3) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 6 FStrG oder § 16 Abs. 6 StrG nicht bedarf
- (4) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Gebührenentrichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzung, einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis.

## § 6

### Gebührenfreiheit

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für

1. baurechtlich genehmigte Vorbauten, wie z. B. Gebäudesockel, Gesims, Fensterbänke, Balkone, Vordächer, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die mit ihrem lichten Maß nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe sowie Weihnachtsverkäufe u.ä.) an der Stätte der Leistung, sofern sie einen seitlichen Abstand von mind. 75 cm vom Fahrbahnrand haben sowie sonstige Werbeanlagen über die gesamte Straße in der Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden u.ä.), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
- 3a. Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die am Gebäude befestigt sind und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 25 cm in den Gehweg oder die entsprechende Fläche der Fahrbahn hineinragen.
4. behördlich genehmigte Straßensammlungen auf Gehwegen.
5. die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
6. Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen und dergleichen währen der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.

7. Informationsstände politischer Parteien, karitativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen, Einzelpersonen und Interessengruppen sowie Darbietungen von Gesangs- und Musikgruppen.
8. Plakatständer zu Werbezwecken, beschränkt auf nichtkommerzielle Veranstaltungen.
9. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer sowie Hinweisschilder auf Gottesdienste und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Zirkusse, Messen, Ausstellungen, Kultur- und Sportveranstaltungen.
10. das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzügen u.ä.
11. Bürger- und Straßenfeste, sofern sie von einem gemeinnützigen Verein veranstaltet werden.
12. das Aufstellen von Fahrradständern
13. sonstige Fälle, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Von Gebühren sind die Bundesrepublik, das Land Baden-Württemberg, die Stadt Rheinfelden, die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft befreit, wenn diese nicht berechtigt sind, die Gebühr aufzuerlegen.
- (1) Gebührenschuldner ist:
  - a) der Antragsteller
  - b) der Sondernutzungsberechtigte
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder im fremden Interesse ausüben lässt.
  - d) wer die Gebührenschuld der Stadt Rheinfelden (Baden) gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Gebührenbemessung, Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses auf volle € aufgerundet, festgesetzt und erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €.

- (2) Beginnt oder endet eine Sondernutzung, für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, im Laufe des Kalenderjahres ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.  
Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate bei Beginn und Beendigung der Sondernutzung voll berechnet. Bei Erteilung der Erlaubnis auf eine bestimmte Zeit ist die Gebühr für diesen bewilligten Zeitraum zu entrichten.
- (3) Außer den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) erhoben.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr**

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt ab dem Inkrafttreten dieser Satzung. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse bleiben bis zu ihrem zeitlichen Ablauf gebührenfrei.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr bei Beginn der Sondernutzung. Die Gebühr wird für den Zeitraum der unerlaubten Sondernutzung mit 6 v. H. pro Jahr verzinst.
- (3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das 1. Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr jeweils mit Jahresbeginn. Bei monatlich festgesetzten Sondernutzungsgebühren entsteht der Anspruch zu Beginn eines jeden Monats.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung durch Forderungsbescheid an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das 1. Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Abs. 3, die folgenden Jahresbeiträge zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.

## **§ 10**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Einmalige Gebühren, Beträge unter 20,-- € und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

## **§ 11**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 12**

### **Anwendung der Marktgebührenordnung**

Für Sondernutzungen im Zusammenhang mit festgesetzten Märkten gilt ausschließlich die Marktgebührenordnung.

## **§ 13**

### **Übergangsvorschriften**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes für Baden-Württemberg bestehende Rechte und Befugnisse zur Nutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2003 in Kraft.

**Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung**  
vom 29.04.2003 zuletzt geändert am 21.10.2010

**Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken**

1.	Verkaufs- und Imbissstände	25 – 250 € 500 – 2.500 €	monatlich jährlich
2.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Gaststättenbetriebe je m <sup>2</sup>		Saison (1.3.-31.10)
	a) Fußgängerzonen	10,00 €	
	b) übriger Bereich	5,00 €	
3.	Baustelleneinrichtung		
	je qm beanspruchter Verkehrsfläche pro angefangener Monat	5,00 €	
	(von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Baustellen für die öffentlichen Versorgungsleitungen, wie z.B. Kanal, Gas, Wasser, Strom)		
	Mindestgebühr	10,00 €	
4.	sonstige gewerbliche Sondernutzung von erheblicher Bedeutung (darunter fallen insbesondere nicht: Warenstände, Werbeeinrichtungen etc.)	50 – 2.500 € 250 – 5.000 €	monatlich jährlich